



Informationsblatt Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Die nachfolgenden Hinweise geben Ihnen einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten und die damit zusammenhängenden Rechte.

Wofür und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Grundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten ist die Erfüllung der Aufgabe der Sozialhilfe gemäß § 1 SGB XII.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung von Sozialdaten im Sinne § 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) erforderlich. Die Zulässigkeit folgt aus Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e i.V.m. Abs. 2 DSGVO i.V.m. § 3 LDSG i.V.m. §§ 67 – 85a SGB X, 118 SGB XII.

Die Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit, der Zweckbindung sowie der Datenvermeidung und Datensparsamkeit.

Von wem werden die Daten erhoben?

Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat nach den §§ 60 ff. SGB I alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben. Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage ist zuzustimmen.

Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualeben oder der sexuellen Orientierung).

Wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können, kann das Sozialamt Auskünfte bei Dritten einholen (z.B. Behörden, Rentenversicherungsträger, Kranken- und Pflegekasse, Medizinischer Dienst der Krankenversicherung).

Zur Feststellung des Sozialhilfebedarfes kann es erforderlich sein, dass medizinische Unterlagen herangezogen bzw. sachverständige Personen einbezogen werden müssen. Hierzu werden Sie gesondert um Ihr Einverständnis gebeten.

Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialhilfe wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Leistungsberechtigten, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 118 Abs. 1 SGB XII). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Sozialhilfebezugs Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Zu-

dem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Datenverarbeitung im Rahmen der Sozialhilfestatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Sozialhilfestatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz, das Statistische Bundesamt sowie an die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden übermittelt werden. Die Grundlagen der Statistik sind in den §§ 121 bis 129 SGB XII geregelt.

Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten werden vom Träger der Sozialhilfe gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Sozialhilfegesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 84 Abs. 2 SGB X). In der Regel beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre.

Welche Rechte haben Sie?

Es stehen Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über verarbeitete Daten (Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 83 SGB X)
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO i.V.m. § 84 SGB X)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO i.V.m. § 84 SGB X)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO i.V.m. § 84 SGB X)
- Bei Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung besteht das Recht, diese mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen

Hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Sozialamt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

An wen können Sie sich wenden?

Kontakt Daten/ Adressen

- Verantwortlicher:
Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach
Deutschland
Tel.: 0671/803-0
Fax: 0671/803-1249
E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de

- (behördlicher) Datenschutzbeauftragter:

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Datenschutzbeauftragter
Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/803-0
Fax: 0671/803-1249
E-Mail: datenschutzbeauftragter@kreis-badkreuznach.de

- Landesdatenschutzbeauftragter:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz,
Postanschrift Postfach 3040, 55020 Mainz, Besucheradresse Hintere Bleiche 34, 55116
Mainz, Telefon: +49 (0) 6131 208-2449, Telefax: +49 (0) 6131 208-2497, E-Mail: post-
stelle@datenschutz.rlp.de

Hinweis: Auszug aus den Sozialgesetzbüchern I und X:

Das Erheben von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. (§67a Abs. 1 SGB X, vgl. auch § 28 SGB I i.V.m. § 1 SGB XII)

Auszug § 67a SGB X:

Abs. 2.....Sozialdaten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben.....

Abs. 3... Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten.

...werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen...

Hinweis: Auszug: Mitwirkungspflichten/Folgen fehlender Mitwirkung gemäß §§ 60 ff SGB I

§ 60 SGB I :Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat gemäß § 60 SGB I

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen....

§ 66 SGB I:

Abs.1: Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.